

# Verein: kultling

## 1 Rechtsform, Zweck und Sitz

### 1.1 Art. 1

Unter dem Namen „kultling“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein „kultling“ stellt Mittel zur Verfolgung ideeller Ziele der Vereinsmitglieder.

### 1.2 Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Kultureller nichtwirtschaftlicher Zweck
- Organisieren und Durchführen von Konzerten, Vernissagen, Ausstellung
- Betreiben von Veranstaltungen jeglicher Art

### 1.3 Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8280 Kreuzlingen.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### 1.4 Art. 3

Der Vorstand hat am 15.03.2015 beschlossen, auf den Eintrag des Vereins im Handelsregister zu verzichten. Da dieser Verein kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und somit nicht eintragungspflichtig ist.

## 2 Organisation

### 2.1 Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung gem. Art 64ff. ZGB
- der Vorstand gem. Art. 69 ZGB
- eine Revisionsstelle wird nicht geführt und allfällig zu einem späteren Zeitpunkt einberufen

## **2.2 Art. 5**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **3 Mitgliedschaft**

### **3.1 Art. 6**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

### **3.2 Art. 7**

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Allenfalls Kollektivmitglieder
- Allenfalls Gönnermitglieder (kein Stimmrecht)

### **3.3 Art. 8**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Vereinsversammlung darüber.

### **3.4 Art. 9**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Vereinsversammlung Beschwerde einlegen.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

## **4 Vereinsversammlung**

### **4.1 Art. 10**

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### **4.2 Art. 11**

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder einer allfälligen Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder einer allfälligen Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung
- Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

### **4.3 Art. 12**

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

### **4.4 Art. 13**

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### **4.5 Art. 14**

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Gönnermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zwei Drittel der Einzelmitglieder können eine Abstimmung gewinnen.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **4.6 Art. 15**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### **4.7 Art. 16**

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### **4.8 Art. 17**

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Vereinsversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und einer allfälligen Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

#### **4.9 Art. 18**

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Vereinsversammlung aufnehmen.

#### **4.10 Art. 19**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

### **5 Vorstand**

#### **5.1 Art. 20**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

## **5.2 Art. 21**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

## **5.3 Art. 22**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

## **5.4 Art. 23**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

## **5.5 Art. 24**

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

## **5.6 Art. 25**

Der Vorstand ist für die Einstellung (und Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

# **6 Revisionsstelle**

## **6.1 Art. 26**

Eine Revisionsstelle wird nicht geführt und allfällig zu einem späteren Zeitpunkt einberufen (vgl. Art. 4).

## **7 Auflösung**

### **7.1 Art. 27**

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und muss von allen anwesenden Mitgliedern bestätigt werden. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 15.03.2015 in Kreuzlingen angenommen.

Im Namen des Vereins

Präsident

Valentin Huber

Vize-Präsident

Adrian Langenegger

Änderungen beschlossen am: